



Tax-Ordnung 2016

Diese Tax-Ordnung regelt Höhe und Vorgehen der finanziellen Leistungen von Bewohnerinnen und Bewohnern für Aufenthalt und Nebenkosten im Lindli-Huus.

Diese Leistungen unterstehen der Gesetzgebung des IVSE-Wohnsitzkantons.

1. Aufenthalt

Bewohner/innen aus dem Kanton Schaffhausen

Bewohner/innen mit IVSE-Wohnsitz im Kanton Schaffhausen wird für den Aufenthalt im Lindli-Huus in der Regel die Referenztaxe des Kantons in der Höhe von Fr. 126.00 in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird eine allfällige Hilflosenentschädigung (HE) je nach Stufe I-III belastet.

Ausnahme: Übersteigt die finanzielle Leistungsfähigkeit der Bewohner/innen aus Einkommen und Vermögen das Minimum, legt das Sozialamt Schaffhausen die Aufenthalts-Taxe laut § 48 der Sozialhilfeverordnung des Kanton Schaffhausen individuell fest.

Bewohner/innen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen

Bewohner/innen mit IVSE-Wohnsitz in einem anderen Kanton wird für den Aufenthalt im Lindli-Huus die vom Wohnsitzkanton festgelegte Taxe in Rechnung gestellt. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Kostenübernahme-Garantie des betreffenden Kantons. Diese wird von der Leitung des Lindli-Huus bei der IVSE-Verbindungsstelle vor dem Aufenthalt beantragt und eingeholt.

Zusätzlich zur Aufenthaltstaxe wird eine allfällige Hilflosenentschädigung (HE) je nach Stufe I-III belastet.

2. Leistungen

Die Leistungen sind im Pensionsvertrag festgehalten.

3. Rückerstattungen

Vollständige Abwesenheitstage

Für einen vollständigen Abwesenheitstag werden für Schaffhauser Bewohner/innen von den Kosten für Wohnen, Verpflegung und hauswirtschaftlichen Dienstleistungen Fr. 20.00 rückerstattet.

Ausserdem wird, für vollständige Abwesenheitstage, eine allfällige Hilflosenentschädigung (HE) rückerstattet.

Für Bewohner/innen mit IVSE-Wohnsitz in anderen Kantonen gilt die Regelung des Wohnsitzkantons.

Eigenleistungen

Eine Rückerstattung ist bei Eigenleistungen möglich für:

Abbestellung einzelner Mahlzeiten (Abbestellung 24 h vorher)

- Abbestellung Mittagessen Fr. 9.00
- Abbestellung Abendessen Fr. 6.00
- Abbestellung Brunch Fr. 9.00
- Ganzbesorgung der Wäsche durch Angehörige ausser Haus (pro Monat) Fr. 120.00

Rückerstattung durch Stiftung

Gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 4. Dezember 2008 übernimmt die Stiftung Wohnhaus für Körperbehinderte Lindli-Huus die Rückerstattung für:

- Bewohner eines Zweizimmerstudios pro Aufenthaltstag Fr. 10.00

4. Nebenkosten/ Sonderaufwände

Individuell geregelt werden diverse Kosten wie Fahrkosten (z.B. zur Arbeit), ärztliche Leistungen, Medikamente, Physiotherapie und andere Therapien, individuelle Hilfs- und Pflegemittel, Coiffeur, Pédicure, TV-, Radio- Telefonanschluss und –gebühren, Kehrrichtgebühren, Chemische Reinigung, Mahlzeiten für Besucher/innen, persönliche Auslagen für Freizeitgestaltung, Dienstleistungen gemäss „Preisliste Dienstleistungen für Bewohner“.

5. Diverses

Für ausserordentliche Aufenthalte gilt:

- Für Entlastungsaufenthalte richtet sich die Taxe nach dem effektiven Aufwand, das heisst, es wird der anrechenbare Nettoaufwand gemäss IVSE in Rechnung gestellt.
- Für Probeaufenthalte, die zu einem Eintritt führen und maximal eine Woche dauern, wird die normale Aufenthaltstaxe gemäss Punkt 1 in Rechnung gestellt. Andere Probeaufenthalte werden wie Entlastungsaufenthalte verrechnet.

6. Informationen

Weitere Auskünfte über Referenztaxe und weitere gesetzliche Regelungen gibt die IVSE-Verbindungsstelle des Wohnsitzkantons. Die Leitung Lindli-Huus unterstützt die Bewohner/ innen bei diesbezüglichen Fragen.

7. Erläuterungen:

IVSE: Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13.12.2002 (Stand 1.1.2008)

SHG: Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21.11.1994

SHV: Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV) vom 27.11.2007

Der **IVSE-Wohnsitz** ist für Erwachsene mit Behinderung, die in einer Institution leben, derjenige Kanton, in dem sie vor ihrem ersten Eintritt in eine Institution zivilrechtlichen Wohnsitz hatten.

Diese Taxordnung wurde vom Stiftungsrat am 4. Dezember 2008 genehmigt.

Sie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Sie wurde am 20. Dezember 2013 der Referenztaxe des Kantons Schaffhausen angepasst.